



**Beschreibung des Vorhabens:**

Gründung (Fundamentart):	
Baukörper (Material, Fertigteil oder Selbstbau): *	
Grundfläche in m <sup>2</sup> (mit überdachtem Freisitz) und Maßangabe (Länge; Breite; Höhe)	
Baukosten/Kaufpreis:	
Sonstige ergänzende Angaben:	
Baubeginn; voraussichtliches Bauende:	

**\* Bei einer Laube oder Schuppen in Fertigbauweise ist diesem Antrag ein Prospekt bzw. ein Bild beizufügen. Bei einem Selbstbau fügen Sie bitte eine Zeichnung des geplanten Bauwerkes bei.**

**Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.**

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) von Gartenlauben, Schuppen, Gewächshäusern, Bienenhäusern, Wasserleitungen und sonstigen baulichen Anlage bedarf der **vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers**. Bauanträge sind an den Verpächter (Bahn-Landwirtschaft) zu senden. Erst nach schriftlicher Zustimmung darf mit dem Bau begonnen werden.

#### **Gartenlauben/Schuppen:**

Zulässig sind nur Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Geräteschuppen sind nur zulässig, wenn durch dessen Errichtung die erlaubte Gesamtfläche von 24 m<sup>2</sup> einschließlich einer Laube inklusive überdachtem Freisitz noch nicht überschritten ist. Bei Ersatzneubauten ist die alte Baulichkeit 4 Wochen nach Baufertigstellung von der Pachtfläche zu entfernen.

#### **Sonstige Bauliche Anlagen:**

In Kleingärten sind nur solche Baulichkeiten zulässig, die eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Hilfsfunktion haben. Die Größe dieser Baulichkeiten muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Parzelle stehen. Es muss sichergestellt werden, dass mindestens ein Drittel der Gesamtpachtfläche für die Erzeugung von Obst und Gemüse verwendet wird.

#### **Rückbau/Beseitigung:**

Sollte eine vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Laube mit einer Grundfläche über 24 m<sup>2</sup> den Bestandschutzregeln gemäß § 20a Punkt 7 BKleingG unterliegen, so endet dieser Bestandsschutz durch:

- Teil-/Abriss
- Ersatzneubau
- Wiederaufbau mit vorhandenen Materialien
- Nutzungsaufgabe
- Umbau (sowohl innen als auch außen)

Dies hätte zur Konsequenz, dass die Laube auf die oben genannte zulässige Größe zurückzubauen ist. Weiter müssen Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet wurden oder aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können, unverzüglich entfernt werden.

#### **Grenzabstand:**

Der Grenzabstand einer baulichen Anlage (ausgenommen Zäune) darf 1 m nicht unterschreiten. Der Mindestabstand zwischen zwei Gebäuden muss mindestens 3 m betragen (Feuerschutz). Für Außengrenzen zu fremden Grundstücken (auch Straßen usw.) gilt die Sächsische Bauordnung.

---

Datum, Unterschrift des Antragsstellers (Pächter)

**Zustimmung des Vorstandes des Unterbezirkes (nur bei Gartenanlagen notwendig) zu diesem Antrag:**

---

Name und Funktion des Unterbezirksvorstandes / Datum, Unterschrift des Unterbezirksvorstandes